



Männerchor Jona

Statuten

Genehmigt an der Mitgliederversammlung

vom 16. März 2012

Diese Statuten ersetzen die Statuten
vom 22. September 1982
mit allen seither beschlossenen Änderungen.

I. Name / Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Männerchor Jona besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Rapperswil -Jona.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein pflegt den Chorgesang, fördert die freundschaftlichen Beziehungen und bereichert das kulturelle Leben der Stadt Rapperswil -Jona und der Region.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 4

Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person männlichen Geschlechtes werden, welche das 18. Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Aktivmitglieder werden nach 25 -jähriger Mitgliedschaft in einem Männerchor, davon 10 Jahre im Männerchor Jona, Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind stimm - und wahlberechtigt.

IV. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Musikkommission

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis 31. Januar vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 8

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Geschäfte (ohne Wahlen) können auch an einer Gesangsprobe behandelt werden, wobei mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder bzw. aktiven Ehrenmitglieder anwesend sein müssen. Die Geschäfte sind vorher rechtzeitig anzukünden.

Art. 9

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Kenntnisnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl des Vorstandes, der Musikkommission, der Revisionsstelle und des Vizedirigenten
- j) Entscheidung über Anstellung und Entlassung des Dirigenten
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Festsetzung der Entschädigung des Dirigenten und des Vizedirigenten
- m) Festlegung des Jahresprogrammes
- n) Erlass von Reglementen
- o) Änderung der Statuten
- p) Auflösung des Vereins

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Mehrzahl bzw. die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt, in denjenigen mit ungerader Jahreszahl die übrigen Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Dirigent kann zu den Sitzungen beigezogen werden. Er hat beratende Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei jeweils Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen ist. Für das Rechnungswesen kann Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausarbeitung des Arbeitsvertrages mit dem Dirigenten
- d) Wahl der Funktionäre und eines allfälligen Reisekassiers
- e) Delegation von einzelnen Aufgaben an einen Ausschuss oder an einzelne Vereinsmitglieder

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 14

Die Musikkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Dirigent und der Vizedirigent sind von Amtes wegen Mitglieder der Musikkommission.

Die Musikkommission konstituiert sich selbst, wobei der Dirigent nicht Vorsitzender sein kann.

Für die Beschlussfassung gilt Art. 11 sinngemäss.

Art. 15

Die Musikkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der musikalischen Programme
- b) Behandlung weiterer Fragen musikalischer Art

V. Finanzen**Art. 16**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der Gönner
- c) Spenden und Zuwendungen
- d) Erträgen des Vereinsvermögens und aus Veranstaltungen des Vereins

Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind der Vorstand und die inaktiven Ehrenmitglieder befreit.

Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 17

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Die Änderung der Statuten kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Aktiv - und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Aktiv - und Ehrenmitglieder.

Art. 20

Bei Auflösung des Vereins werden das Inventar und das übrige Vermögen den in der Stadt Rapperswil -Jona noch existierenden Männerchören übergeben, sofern die Auflösung nicht infolge Fusion mit anderen Vereinen erfolgt.

Existiert in der Stadt Rapperswil -Jona kein Männerchor mehr, werden die Gegenstände bzw. Vermögenswerte der Stadt Rapperswil -Jona zur Aufbewahrung übergeben, bis sich in der Stadt ein neuer Männerchor gebildet hat.

Art. 21

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. September 1982 mit allen seither beschlossenen Änderungen.

Männerchor Jona**Der Präsident****Der Aktuar**

Franz – Xaver Schuler

Eugen Weber

Geschichte

Gründungsjahr			1855
Erste Fahnenweihe			1857
Zweite Fahnenweihe	21. Juni		1896
Dritte Fahnenweihe	13. August		1950
Jubiläums-Sängertage - 100 Jahre Männerchor Jona	2./ 3. Juli		1955
32. Linthverband Sängertage -125 Jahre Männerchor Jona	30. Mai/ 1. Juni		1980
23. SG Kantonal-Gesangfest Organisation mit: - Männerchor Rapperswil - Sängerbund Rapperswil - Männerchor Jona	25./ 26. Juni		1983
Frühlingsfest Jona	„Grotto Melodici“ seit		1990
Vierte Fahnenweihe „Fest des Gesangs“ -150 Jahre Männerchor Jona - 75 Jahre Männerchor Kempraten	10. September		2005

FXSCH/12